**Umzüge innerhalb der HU**

Seit vielen Jahren sind die Mitarbeiter der Universität durch Aufgabe oder Bezug von Gebäuden bzw. durch Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen von Umzügen ganzer Abteilungen betroffen. Der Personalrat hat nach § 85 (1) PersVG Berlin, ein Mitbestimmungsrecht bei der Gestaltung neuer Arbeitsplätze. Dieses gilt auch im Falle eines Umzuges sowie für Übergangs-lösungen. Die Regelungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (http://www.umwelt-online.de/regelwerk/arbeitss/arbst.vo/ast\_ges.htm) sind nicht an eine unbefristete Nutzung der Arbeitsplätze gebunden, sondern gelten auch für zeitweilig genutzte Arbeitsstätten. Eine ggf. nötige Übergangslösung ist auf ihre Praktikabilität und geltende Arbeitsschutzvorschriften (http://www.umwelt-online.de/regelwerk/arbeitss/arbst.vo/ast\_ges.htm) zu prüfen.

Aus der Sicht des Personalrats muss die Dienststelle die Betroffenen über den zeitlichen Ablauf des Umzuges (Beginn sowie Dauer der „provisorischen„ Arbeitsstätte) rechtzeitig in Kenntnis setzen. Die Fachvorgesetzten müssen sich hierbei in Zusammenarbeit mit der Technischen Abteilung diesbezüglich Informationen einholen. Sicher sind Kompromisse möglich und nötig, sie dürfen jedoch keinesfalls die Gesundheit der Beschäftigten und den Ablauf der zu erledigenden Aufgaben negativ beeinflussen. Kommt es dennoch zu außergewöhnlichen Belastungen oder Behinderungen, ist der Kontakt zum Referat Arbeits-und Umweltschutz und zum Personalrat herzustellen.